

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Tieffrequente Lärmbelastung durch Straßenverkehr im Bereich der Bundesstraße B 69 in Vechta

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 10.12.2025 -
Drs. 19/9392,
an die Staatskanzlei übersandt am 18.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 19.01.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Anwohnerinnen und Anwohner im Bereich Heidewinkel in Vechta berichten seit geraumer Zeit über eine Lärmbelastung durch tieffrequente Verkehrsgerausche („Brummen“/ „Dröhnen“) von der Bundesstraße B 69. Nach Angaben der Betroffenen seien die Geräusche selbst innerhalb geschlossener Räume wahrnehmbar und verursachen dem Vernehmen nach Einschränkungen bei Schlaf, Gesundheit und Lebensqualität. Trotz mehrfacher Anfragen bei der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, beim Gewerbeaufsichtsamt sowie bei der Stadt Vechta seien bisher keine Messungen durchgeführt worden; zudem werde zwischen den Behörden auf unterschiedliche Zuständigkeiten verwiesen.

Tieffrequenter Lärm (unter ca. 100 Hz) ist im bestehenden rechtlichen Rahmen nur in begrenztem Umfang geregelt, obwohl wissenschaftliche Erkenntnisse auf gesundheitliche Belastungen hinweisen¹. Betroffene sehen sich daher häufig nicht ausreichend geschützt.

1. Welche Behörde ist nach derzeitiger Rechtslage für die Bewertung und Bearbeitung von Beschwerden über tieffrequenten Verkehrslärm an Bundesstraßen in Niedersachsen zuständig?

Für die Bearbeitung von Verkehrslärmfragen an Bundesstraßen in Niedersachsen ist grundsätzlich die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) im Rahmen der Auftragsverwaltung für Bundesstraßen zuständig (insbesondere bei Lärmvorsorge im Zuge von Bau/Änderung sowie bei Lärmsanierung als freiwilliger Leistung des Bundes).

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zur Lärminderung (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen) liegen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde; die erforderlichen lärmfachlichen Berechnungen sind dabei vom Baulastträger nach den einschlägigen Richtlinien zu erbringen.

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie/Lärmaktionsplanung sind die Gemeinden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständig.

Im Rahmen der jeweiligen Verkehrslärmbetrachtungen ist jedoch keine besondere Behandlung von tieffrequentem Verkehrslärm rechtlich vorgesehen.

¹ vgl. <https://umweltmessung.com/brummtton/tieffrequente-geraeusche-schaden-gesundheit/>

2. Welche Grenzwerte gelten derzeit gegebenenfalls für tieffrequenten Lärm im Innen- und Außenbereich, der durch Straßenverkehr entsteht, und auf welchen Normen oder Richtlinien basieren diese Grenzwerte?

Für den möglicherweise durch den Straßenverkehr entstehenden tieffrequenten Lärm sind keine Grenzwerte festgesetzt.

3. Unter welchen Voraussetzungen werden Messungen tieffrequenter Lärmbelastung veranlasst, und warum wurden im Fall der B 69 in Vechta bislang gegebenenfalls keine Messungen vorgenommen?

Lärmmessungen, insbesondere tieffrequente Lärmmessungen von Straßenverkehrslärm sind standardmäßig an öffentlichen Straßen vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Der Verkehrslärm ist entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Richtlinien (siehe insoweit auch Antworten zu den Fragen 4 bis 6) zu berechnen.

Gleiches gilt im Rahmen der Lärmaktionsplanung, wonach Lärmmessungen ebenfalls generell nicht vorgesehen sind.

Messungen tieffrequenter Geräusche finden bei gewerblichen Anlagen im Anwendungsbereich der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) auf Grundlage der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Nachbarschaft“ im Einzelfall statt.

4. Welche Angaben liegen der Landesregierung zur aktuellen Lärmsituation im Bereich der B 69 im Stadtgebiet Vechta gegebenenfalls vor, insbesondere im Hinblick auf tieffrequente Geräuschimmissionen?

Im Jahr 2013 erfolgte eine Lärmsanierung im Zuge der B 69 im Bereich Vechta / Heidewinkel auf Basis von Berechnungsergebnissen unter Anwendung der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) und den anzusetzenden Auslösewerten. Eine explizite Betrachtung zum tieffrequenten Straßenverkehrslärm ist gesetzlich nicht vorgesehen und erfolgte dabei nicht.

Eine erneute Überprüfung der Verkehrslärmsituation vor Ort im Jahr 2025 ergab eine Unterschreitung der Auslösewerte und damit keine Möglichkeit für eine weitere Lärmsanierung.

Die Bundesstraße B 69 in Vechta war Gegenstand der letzten Lärmkartierung, deren Ergebnisse in die Lärmaktionsplanung der Stadt Vechta eingeflossen sind. Diesbezügliche Informationen sind unter

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Luft%20und%20L%C3%A4rm&bgLayer=TopographieGrau&catalogNodes=&layers=StrassenlaermLden2022,StrassenlaermLnicht2022&E=447693.80&N=5842699.20&zoom=7> und

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungsalarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-2022-157342.html verfügbar.

5. Hält die Landesregierung technische oder organisatorische Maßnahmen für geeignet, um tieffrequente Lärmemissionen des Straßenverkehrs zu reduzieren? Falls ja, welche?

Im Kontext der Entwicklung und Prüfung von Straßenbaustoffen (z. B. Fahrbahnbeläge, Fahrbahnmarkierungen, Fugen- und Übergangskonstruktionen bei Brücken) werden lärmtechnische Eigenschaften auf Bundesebene, insbesondere durch die Bundesanstalt für Straßenwesen und die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, besonders berücksichtigt. Über eigene, speziell auf tieffrequenten Straßenverkehrslärm bezogene Erkenntnisse verfügt die niedersächsische Straßenbauverwaltung nicht. Mögliche straßenbauliche Maßnahmen zielen im Regelfall auf die Minderung des Gesamtgeräuschpegels und nicht auf einzelne Frequenzanteile.

6. Welche Möglichkeiten haben betroffene Bürgerinnen und Bürger gegebenenfalls derzeit, wirksame Abhilfe gegenüber der zuständigen Behörde einzufordern, wenn tieffrequente Lärmbelastungen unterhalb bestehender Grenzwerte liegen?

Spezielle Grenz- oder Richtwerte für tieffrequenten Verkehrslärm sind nicht vorgesehen. Generell gilt, dass bei Unterschreitung etwaiger Grenzwerte keine Ansprüche gegenüber den Behörden auf Abhilfe bestehen. Die Beurteilung von Straßenverkehrslärm erfolgt auf Grundlage der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz (VLärmSchR 97) und der Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV).